



Antrag der Kommission für Planung und Bau (KPB)  
vom 19. November 2018

**Weisung 125/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 532/2015 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Patricio Frei (Grüne) und Markus Wanner (SP) betreffend Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung**

---

Die Kommission Planung und Bau beschliesst mit 5:4 Stimmen dem Gemeinderat zu beantragen:

**1. Die «Abstellplatzverordnung (APV) Stadt Uster», bestehend aus**

- 1. Vorschriften mit Art. 1–21 vom Januar 2018**
- 2. Plan Reduktionsgebiete vom Januar 2018**

wird wie folgt festgesetzt:

[mit 5:4 Stimmen angenommen]

**Vorschriften**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich**

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt fest, wie viele Parkplätze für Personenwagen und Abstellplätze für Velos, Kinderwagen, Motorräder und Spezialfahrzeuge auf privatem Grund erforderlich und zulässig sind.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

**Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht**

---

<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festlegen, gelten die Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) unter Einschluss der ausführenden kantonalen Erlasse.

<sup>2</sup> Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

**B. Personenwagen**

**Art. 3 Grundlagen**

---

<sup>1</sup> Der massgebliche Bedarf an Parkplätzen berechnet sich in Abhängigkeit der Nutzung und Grösse von Gebäuden und Anlagen (Art. 4) sowie deren Lage (Art. 5). Falls die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und Art. 8 erfüllt sind, kann vom massgeblichen Bedarf abgewichen werden.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden und Anlagen mit gemischter Nutzungsart wird die Zahl der Parkplätze anteilmässig berechnet.

<sup>3</sup> Der massgebliche Bedarf an Parkplätzen wird für jede Benutzerkategorie separat berechnet. Ergibt sich aus der Berechnung des massgeblichen Bedarfs an Parkplätzen keine ganze Zahl, wird am Ende der Berechnung jeder Benutzerkategorie ab einem Bruchteil von 0,5 aufgerundet.

<sup>4</sup> Der massgebliche Bedarf an Parkplätzen für Besuchende sowie Kundschaft ist als solcher zu erstellen und entsprechend zu kennzeichnen.

<sup>5</sup> Doppelnutzungen von Parkplätzen können berücksichtigt werden, wenn sie aus den besonderen Umständen begründet sind.

<sup>6</sup> Garagenvorplätze können als Parkplätze angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen und keine öffentlichen Interessen, wie etwa der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.

<sup>7</sup> Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind gemäss übergeordnetem Recht Parkplätze vorzusehen. Diese sind dem massgeblichen Bedarf anzurechnen.

<sup>8</sup> Abstellplätze für betriebsnotwendige Nutzfahrzeuge sind zusätzlich zur zu erstellenden Parkplatzzahl in gebotener Masse vorzusehen.

<sup>9</sup> Flächen für Güterumschlag und Anlieferung sind zusätzlich zur zu erstellenden Parkplatzzahl in gebotener Masse vorzusehen.

## 1 BEDARF AN PARKPLÄTZEN

### Art. 4 Normbedarf für Parkplätze

Der Normbedarf für Parkplätze berechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Parkplätze für Bewohnende/ Beschäftigte	Parkplätze für Be- suchende/ Kundschaft
<b>Wohnen</b>	1 PP pro 80 m <sup>2</sup> mBGF, mindestens 2 PP	<b><u>1 PP pro 400 m<sup>2</sup> mBGF.</u></b>
<b>Verkaufsgeschäfte</b> <sup>1)</sup> Lebensmittel Nicht-Lebensmittel Einkaufszentren mit Mischnut- zung: Lebensmittel, Restaurant, Mode, etc.	1 PP pro 150 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 200 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 250 m <sup>2</sup> mBGF	1 PP pro 30 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 70 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 60 m <sup>2</sup> mBGF
<b>Büro, Dienstleistungen, Ver- waltungen, Gewerbe und In- dustrie</b> publikumsorientierte Betriebe <sup>2)</sup> nicht publikumsorientierte Betrie- be <sup>3)</sup> Fabrikation Lagerflächen	1 PP pro 80 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 80 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro <b><u>120</u></b> m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro <b><u>350</u></b> m <sup>2</sup> LF	1 PP pro 100 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 300 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP pro 750 m <sup>2</sup> mBGF -

<b>Gastbetriebe</b> Restaurants, Cafés Konferenzräume, Säli Hotels	1 PP pro 100 m <sup>2</sup> GRF - 1 PP pro 250 m <sup>2</sup> MBGF	1 PP pro 15 m <sup>2</sup> GRF 1 PP pro 25 m <sup>2</sup> GRF 1 PP pro 80 m <sup>2</sup> MBGF
<b>Andere Nutzungen</b>	Der Normbedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen, wird unter Beachtung der einschlägigen VSS-Normen und kantonalen Wegleitungen/Merkblätter ermittelt.	

Legende

- 1) Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern.
- 2) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb
- 3) z. B. Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb

## Art. 5 Massgeblicher Bedarf an Parkplätzen

<sup>1</sup> Entsprechend der Lage der betroffenen Gebäude und Anlagen wird der massgebliche Bedarf an Parkplätzen in % des Normbedarfs gemäss Art. 4 festgelegt. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Parkplätze fest; der Höchstwert die Zahl der maximal zulässigen Parkplätze. In diesem Rahmen kann die zu erstellende Parkplatzzahl frei bestimmt werden.

Reduktionsgebiet	Bewohnende		Beschäftigte		Besuchende/ Kundschaft	
	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)
Reduktionsgebiet A	40	60	20	<b>45</b>	<b>30</b>	<b>50</b>
Reduktionsgebiet B	55	80	30	<b>60</b>	40	60
Reduktionsgebiet C	70	100	45	<b>85</b>	50	80
Übriges Gebiet	85	<b>110</b>	60	100	70	100

<sup>2</sup> Für die Abgrenzung der Reduktionsgebiete ist der Plan «Reduktionsgebiete» massgebend.

<sup>3</sup> Liegt die Zahl der minimal erforderlichen Parkplätze für Kundschaft im Reduktionsgebiet A bei fünf oder weniger, kann auf die Erstellung respektive den Nachweis der Parkplätze verzichtet werden. Besucherparkplätze für die Nutzungsart Wohnen sind davon ausgenommen.

<sup>4</sup> **Bei Einfamilienhäusern beträgt der Mindestbedarf jeweils ein Parkplatz.**

## 2 ABWEICHUNGEN

### Art. 6 Abweichungen vom massgeblichen Bedarf aufgrund öffentlicher Interessen

<sup>1</sup> Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, kann eine Abweichung vom massgeblichen Bedarf an Parkplätzen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere in folgenden Situationen vor (nicht abschliessend):

- a) Bei einer Erschliessung über ein Strassennetz, bei dem die Immissionsgrenzwerte für Strassenlärm gemäss Lärmschutzverordnung bereits erreicht oder überschritten sind.

- b) Bei lufthygienischen Sanierungsgebieten, solange der Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) überschritten ist.
  - c) Bei einer Rücksichtnahme auf die bauliche Umgebung und Freiräume in schutzwürdigen Quartieren oder Ortsbildern.
  - d) Bei einer Rücksichtnahme auf Natur- und Heimatschutzobjekte.
  - e) Bei Nutzungen mit besonderem Mobilitätsbedürfnis (z. B. Hauptnutzungszeit ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten).
- <sup>3</sup> Abweichungen nach Abs. 2 sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.
- <sup>4</sup> Diese Anordnung durch die Behörden hat keine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 und kein Mobilitätskonzept gemäss Art. 9 zur Folge.

#### **Art. 7 Car-Sharing**

---

- <sup>1</sup> Ein Parkplatz für Car-Sharing ersetzt vier Parkplätze des massgeblichen Bedarfs für Bewohnende und Beschäftigte. Für den Nachweis ist bei Einreichen des Baugesuchs ein Vertrag mit einer Car-Sharing-Organisation vorzulegen.
- <sup>2</sup> Können die Car-Sharing-Parkplätze zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bereitgestellt werden, sind die zusätzlich notwendigen Parkplätze zu erstellen, oder bei Unmöglichkeit eine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 zu leisten.
- <sup>3</sup> Besucher- und Kundenparkplätze sowie Behindertenparkplätze können nicht durch Car-Sharing-Parkplätze ersetzt werden.

#### **Art. 8 Autofreie/autoarme Nutzungen**

---

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen in den Reduktionsgebieten A, B, und C können unter Nachweis eines reduzierten oder entfallenen Bedarfs von der Pflicht zur Erstellung des minimal erforderlichen Bedarfs an Parkplätzen ganz oder teilweise befreit werden. Der reduzierte oder entfallene Bedarf ist in einem Mobilitätskonzept zu begründen und durch ein Controlling sicherzustellen. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. Sofern der Nachweis des reduzierten oder entfallenen Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innerhalb zwei Jahren nach Feststellung des Missstandes die notwendigen Parkplätze zu erstellen, oder bei Unmöglichkeit eine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 zu leisten.
- <sup>2</sup> Bei Wohnnutzungen bis zu zwei Wohneinheiten kann der Nachweis in einem vereinfachten Mobilitätsnachweis erbracht werden.
- <sup>3</sup> Vom massgeblichen Bedarf an Besucher- und Kundenparkplätzen sowie Behindertenparkplätzen kann nicht abgewichen werden.

#### **Art. 9 Mobilitätskonzept**

---

Ein Mobilitätskonzept beinhaltet im Minimum eine Analyse der heutigen Erschliessung der betroffenen Grundstücke und Angaben zum bestehenden und erwarteten Verkehrsaufkommen, zu den Massnahmen sowie Angaben zum Monitoring und Controlling. Der Bezug zwischen den Massnahmen und dem ausgewiesenen reduzierten oder entfallenen Bedarf ist nachvollziehbar darzustellen.

---

### **3 ERSATZABGABE**

#### **Art. 10 Abgabepflicht, Höhe und Fälligkeit**

---

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe ist für jeden nicht nachgewiesenen minimal erforderlichen Parkplatz zu leisten. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Vorgaben im Reglement zur «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben». Dieses wird durch den Gemeinderat festgesetzt und durch den Stadtrat periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist mit Baubeginn fällig.

<sup>3</sup> Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf öffentliche Parkplätze.

<sup>4</sup> Die Ersatzabgabe ist vom jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu leisten.

#### **Art. 11 Rückforderung der Ersatzabgabe**

---

Können sämtliche oder ein Teil der durch die Ersatzabgabe abgelösten Parkplätze nachträglich erstellt oder nachgewiesen werden, können bereits geleistete Ersatzabgaben anteilmässig ohne Zins zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt sieben Jahre nach der die Pflicht zur Ersatzabgabe auslösenden Anordnung.

### **4 BEWIRTSCHAFTUNG**

#### **Art. 12 Parkplatzbewirtschaftung**

---

<sup>1</sup> Bei folgenden Nutzungen sind die Besucher- und Kundenparkplätze monetär zu bewirtschaften:

- a) Verkaufsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 500 m<sup>2</sup>
- b) Verkaufsgeschäfte im Reduktionsgebiet A mit mehr als fünf Kundenparkplätzen
- c) Bauvorhaben mit mehr als 30 öffentlich zugänglichen Parkplätzen

<sup>2</sup> Die minimale Höhe der Parkierungsgebühren wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Diese richtet sich nach dem Reglement zur «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben». Dieses wird durch den Gemeinderat festgesetzt und durch den Stadtrat periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst.

#### **C. Velos, Kinderwagen, Motorräder und Spezialfahrzeuge**

#### **Art. 13 Grundlagen**

---

<sup>1</sup> Der Bedarf an Abstellplätzen für Velos und Motorräder berechnet sich in Abhängigkeit der Nutzung und Grösse der Gebäude und Anlagen (Art. 14 und Art. 16).

<sup>2</sup> Bei Gebäuden und Anlagen mit gemischter Nutzungsart wird die Zahl der Abstellplätze anteilmässig berechnet.

<sup>3</sup> Der Bedarf an Abstellplätzen wird für jede Benutzerkategorie separat berechnet. Ergibt sich aus der Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen keine ganze Zahl, wird am Ende der Berechnung jeder Benutzerkategorie ab einem Bruchteil von 0,5 aufgerundet.

---

**Art. 14 Bedarf an Velo-Abstellplätzen**

<sup>1</sup> Der minimal erforderliche Bedarf an Velo-Abstellplätzen berechnet sich wie folgt:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Abstellplätze für Bewohnende/ Beschäftigte</b>	<b>Abstellplätze für Besuchende/ Kundschaft</b>
<b>Wohnen</b>	1 VA pro 40 m <sup>2</sup> mBGF <sup>1)</sup>	
<b>Verkaufsgeschäfte<sup>2)</sup></b> Lebensmittel Nicht-Lebensmittel Einkaufszentren mit Mischnutzung: Lebensmittel, Restaurant, Mode, etc.	1 VA pro 100 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 100 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 200 m <sup>2</sup> mBGF	1 VA pro 30 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 100 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 50 m <sup>2</sup> mBGF
<b>Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie</b> publikumsorientierte Betriebe <sup>3)</sup> nicht publikumsorientierte Betriebe <sup>4)</sup> Fabrikation Lagerflächen	1 VA pro 100 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 100 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 220 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 220 m <sup>2</sup> LF	1 VA pro 65 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 400 m <sup>2</sup> mBGF 1 VA pro 1000 m <sup>2</sup> mBGF -
<b>Gastbetriebe</b> Restaurants, Cafés Konferenzräume, Säli Hotels	1 VA pro 100 m <sup>2</sup> GRF - 1 VA pro 250 m <sup>2</sup> mBGF	1 VA pro 15 m <sup>2</sup> GRF 1 VA pro 25 m <sup>2</sup> GRF -
<b>Andere Nutzungen</b>	Der Bedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen, wird unter Beachtung der einschlägigen VSS-Normen und kantonalen Wegleitungen/Merkblätter ermittelt.	

Legende

- 1) Gilt gesamthaft für Bewohnende und Besuchende
- 2) Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern.
- 3) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb
- 4) z. B. Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb

<sup>2</sup> Bei besonderen Verhältnissen (topografische Lage, flächenintensiven Nutzungen, speziellen Nutzungen, usw.) kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des minimal erforderlichen Bedarfs bewilligt werden. Abweichungen sind nachzuweisen und im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

---

#### **Art. 15 Bedarf an Kinderwagen-Abstellplätzen**

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind hinreichend gedeckte Abstellflächen für Kinderwagen bereitzustellen.

---

#### **Art. 16 Bedarf an Motorrad-Abstellplätzen**

<sup>1</sup> Der erforderliche Bedarf an Motorrad-Abstellplätzen beträgt minimal **3** % und maximal **20** % der zu erstellenden Parkplatzzahl gemäss Art. 5.

<sup>2</sup> Bei Wohnnutzungen mit mehr als vier Wohnungen ist im Minimum ein Motorrad-Abstellplatz nachzuweisen.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen (flächenintensiven Nutzungen, speziellen Nutzungen, usw.) kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des minimal erforderlichen Bedarfs bewilligt werden. Abweichungen sind nachzuweisen und im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

### **D. Lage und Gestaltung**

---

#### **Art. 17 Personenwagen**

<sup>1</sup> Die Geometrie der Parkplätze und Erschliessungsflächen richten sich in erster Priorität nach den kantonalen Vorgaben und in zweiter Priorität nach den geltenden VSS-Normen.

<sup>2</sup> Werden die Parkplätze auf einem Drittgrundstück bereitgestellt, sind entsprechende rechtliche Sicherungen durch im Grundbuch anzumerkende Eigentumsbeschränkungen anzuordnen oder gegebenenfalls durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

<sup>3</sup> Oberirdische Parkplatzflächen sind, wo dies angesichts Zonierung, Lage und Umgebung zweckmässig ist, durch eine angemessene Anzahl Bäume und/oder Büsche zu gestalten. Die versiegelte Fläche ist zu minimieren.

<sup>4</sup> Die Auffindbarkeit von Parkieranlagen mit mehr als fünf Kundenparkplätzen ist sicherzustellen.

---

#### **Art. 18 Velos**

<sup>1</sup> Die Geometrie der Velo-Abstellplätze und Erschliessungsflächen richten sich in erster Priorität nach den kantonalen Vorgaben und in zweiter Priorität nach den geltenden VSS-Normen.

<sup>2</sup> Velo-Abstellplätze müssen leicht zugänglich und möglichst direkt und fahrend vom Strassennetz aus **erreichbar sein**.

<sup>3</sup> Bei Wohnnutzungen sind in der Regel mindestens 20 % des Bedarfs an Velo-Abstellplätzen möglichst direkt beim Eingang zu realisieren.

<sup>4</sup> Velo-Abstellplätze für Kundschaft sind entweder in der Nähe des Eingangs oder zusammengefasst an zentraler Lage anzuordnen.

---

<sup>5</sup> Bei der Anordnung, Ausgestaltung und Zugänglichkeit von Velo-Abstellplätzen sind die Raumbedürfnisse von Spezialvelos (z.B. Veloanhänger, Cargo-Bikes, Kindervelos oder Tandems) zu berücksichtigen.

---

**Art. 19 Kinderwagen**

Die Abstellflächen für Kinderwagen sind in der Nähe des Eingangs und gut zugänglich anzuordnen.

---

**Art. 20 Motorräder**

<sup>1</sup> Die Geometrie der Motorrad-Abstellplätze und der Erschliessungsflächen richten sich in erster Priorität nach den kantonalen Vorgaben und in zweiter Priorität nach den geltenden VSS-Normen.

<sup>2</sup> Werden die Motorrad-Abstellplätze auf einem Drittgrundstück bereitgestellt, sind entsprechende rechtliche Sicherungen durch im Grundbuch anzumerkende Eigentumsbeschränkungen anzuordnen oder gegebenenfalls durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

<sup>3</sup> Eine angemessene Anzahl an Motorrad-Abstellplätzen ist in der Nähe des Eingangs zu realisieren. Motorrad-Abstellplätze für die Nutzungsart Wohnen sind davon ausgenommen.

**E. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Abstellplatzverordnung ersetzt die bisherige Parkplatzverordnung vom 1. August 1992.

<sup>2</sup> Diese Abstellplatzverordnung wird mit der Publikation der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Stadt Uster publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

### **Plan Reduktionsgebiete**

1. Der Plan Reduktionsgebiete ist wie folgt anzupassen:

- a) Wohnzonen im Gebiet Ackerstrasse West: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B
- b) Ganzes Gebiet nördlich Bahnlinie bis Autobahn exkl. Winikon und Gschwaderquartier sowie exkl. Hegetsbergstrasse und östlich Höchstrasse: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B
- c) Geviert Eschenbühlweg-Wildsbergstrasse-Sonnenbergstrasse: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B
- d) Geviert Sonnenbergstrasse-Seestrasse-Wilstrasse: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B

2. Das Reduktionsgebiet A ist in nördlicher und südlicher Richtung zu vergrössern:

- a) nördlich zwischen Brunnenwiesenstrasse und Schachenweg sowie zwischen Oberlandstrasse und Brunnenwiesenweg
- b) südlich um die Siedlung Im Lot, zwischen Quellenstrasse und Aabach, Areal Untere Farb, Liegenschaften an der Gerbestrasse, sowie Liegenschaften an der Brauereistrasse

3. Das Reduktionsgebiet B ist in nordwestlicher und südöstlicher Richtung zu vergrössern:

- a) nordwestlich um das Gebiet Loren
  - b) nordwestlich um das Gebiet zwischen Gschwaderstrasse, Haselrainstrasse und Winterthurerstrasse
  - c) südöstlich um das Gebiet Hinterwiesen
-

## 2. Das Reglement «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben» bestehend aus

– Vorschriften mit Art. 1–4 vom Januar 2018 wird wie folgt festgesetzt;

[mit 6:3 Stimmen angenommen]

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement setzt die Höhe der Parkierungsgebühren für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht gemäss Art. 12 APV fest.

<sup>2</sup> Das Reglement setzt die Höhe der Ersatzabgabe fest, welche gemäss Art. 10 APV für jeden nicht nachgewiesenen minimal erforderlichen Parkplatz zu leisten ist.

<sup>3</sup> Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

### B. Ersatzabgabe

#### Art. 2 Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage der entsprechenden Gebäude und Anlagen. Für die Abgrenzung der Reduktionsgebiete ist der Plan «Reduktionsgebiete» zur Abstellplatzverordnung massgebend.

Reduktionsgebiet	Abgabe pro Parkplatz in Franken
Reduktionsgebiet A	40 000.–
Reduktionsgebiet B	30 000.–
Reduktionsgebiet C	25 000.–
Übriges Gebiet	25 000.–

### C. Bewirtschaftung

#### Art. 3 Höhe der Parkgebühr für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht

<sup>1</sup> Für die ersten 30 Minuten Parkzeit ist das Erheben einer Parkgebühr fakultativ.

<sup>2</sup> Ab 30 Minuten beträgt die Parkgebühr für jede angebrochene Stunde mindestens ein Franken. Die Gebührenpflicht gilt während den Öffnungszeiten der jeweiligen Nutzung mindestens Montag bis Samstag von 08.00 bis 20.00 Uhr.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der gebührenpflichtigen Zeiten bewilligt werden.

### D. Schlussbestimmungen

#### Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit dem Inkrafttreten der Abstellplatzverordnung (APV) gültig.

---

- 3. Der «Bericht zu den Einwendungen» vom Januar 2018 wird genehmigt.**  
[mit 9:0 Stimmen angenommen]
  - 4. Vom «Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 (RPV)» vom Januar 2018 wird zustimmend Kenntnis genommen.**  
[mit 9:0 Stimmen angenommen]
  - 5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Abstellplatzverordnung (APV) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.**  
[mit 6:3 Stimmen angenommen]
  - 6. Die Motion 532/2015 wird abgeschrieben.**  
[mit 9:0 Stimmen angenommen]
  - 7. Mitteilung an den Stadtrat.**
- 

Referent: Balthasar Thalmann (SP)

Für die Kommission für Planung und Bau  
Präsident Rolf Denzler(SVP)  
Sekretär Daniel Reuter

Behandlung im Gemeinderat: 21. Januar 2019

---